



Statuten Sigmund Freud-Zentrum-Bern (FZB)

Die folgenden Statuten des Sigmund Freud-Zentrums Bern wurden an der Mitgliederversammlung vom 18.3.2000 angenommen und an den ordentlichen Mitgliederversammlungen im Dezember 2006, am 3.1.2010, am 6.3.2013 und an der a.o. MV vom 23.8.2017 revidiert.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1) Name

Das Sigmund Freud Zentrum Bern (SFZB) ist ein Verein, der den Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und den hier festgelegten Statuten unterliegt.

Art. 2) Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Art. 3) Ziel

Der Verein hat das Ziel, die Psychoanalyse im Berner Raum zu fördern, wissenschaftliche Aktivitäten zu entfalten und der Ausbildung von Kandidaten der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa) zu dienen. Es ist eine regionale Ausbildungsinstitution im Sinne der Direktiven der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa), die für die Ausbildung zum/zur PsychoanalytikerIn verantwortlich ist.

Art. 4) Dauer

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5) Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins SFZB müssen Ausbildungsanalytiker, Mitglieder, Assoziierte Mitglieder oder emeritierte Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa) und in der Regel im Raume Bern wohnhaft sein. Über die Aufnahme von nicht der SGPsa angehörenden Mitgliedern der International Psychoanalytic Association (IPA) entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 6) Erwerb der Mitgliedschaft

Ausbildungsanalytiker, Mitglieder, Assoziierte Mitglieder und emeritierte Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa) haben automatisch Anspruch auf die Mitgliedschaft im Verein Sigmund Freud Zentrum Bern SFZB. Die Zahlung des von der MV festgelegten Jahresbeitrages des SFZB's ist erforderlich.

Art. 7) Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Sie erlischt ferner durch Unterbrechung der Zugehörigkeit zur SGPsa oder IPA. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich und spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mitzuteilen. Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins schwerwiegend schadet, oder das den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

Kandidaten

Alle KandidatInnen der SGPsa sind berechtigt, ihre Ausbildung am SFZB zu absolvieren. Sie bezahlen einen vom SFZB festgelegten Semesterbeitrag, von dem ein Teil an die SGPsa weitergeleitet wird.

Gäste

Der Verein kann als Gäste die Personen zulassen, welche die Mitgliedschaft oder den Kandidatenstatus aufgegeben haben sowie auch Personen, welche ein persönliches Interesse an der Psychoanalyse bekunden (Status ad personam). Die Gäste sind auf Grund ihres Interesses für die Psychoanalyse und ihrer wissenschaftlichen Qualifikationen zur Teilnahme an allen wissenschaftlichen Aktivitäten zugelassen, mit Ausnahme jener Veranstaltungen, die ausschliesslich den Kandidaten und Mitgliedern offen stehen. Der Vorstand klärt die Anfrage ab und schickt den Entscheid den Mitgliedern zur Vernehmlassung mit einer zwoöchigen Einsprachefrist. Gibt es nach dieser Frist keine Einsprachen, so wird der oder die Gesuchstellerin als Gast aufgenommen. Hat ein Mitglied Bedenken, so wird der Antrag an der nächsten Mitgliederversammlung diskutiert. Die MV entscheidet danach über die Aufnahme.

III FINANZIELLE PFLICHTEN DER MITGLIEDER/ VERMÖGENSMITTEL DES VEREINS

Art. 8) Beiträge

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt worden ist. Die emeritieren Mitglieder der SGPsa bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 9) Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, den Seminargebühren, sowie aus Schenkungen, Subventionen und anderen Einkünften zusammen.

Art. 10) Persönliche Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins trifft die einzelnen Mitglieder keine persönliche Haftung.

III. ORGANISATION

Art. 11) Organ des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der/die RechnungsprüferIn.

A. Mitgliederversammlung

Art. 12) Einberufungen und Entscheidungen

Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Vereins an. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder sie schriftlich beantragen. Innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrages hat der Vorstand die Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Datum der Versammlung einberufen. Die Traktanden sind in der Einladung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten und im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Soweit das Gesetz oder die vorliegenden Statuten nicht etwas anderes bestimmen, beschliesst die Mitgliederversammlung über Entscheidungen und vorzunehmende Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handheben, es sei denn, dass mindestens drei anwesende Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Über die Mitgliederversammlung verfasst ein dazu bestimmtes Mitglied ein Protokoll.

Art. 13) Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes: PräsidentIn, VizepräsidentIn, KassierIn, AktuarIn sowie RechnungsprüferIn.
- Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- Festlegung der Semester- und Seminargebühren für Mitglieder, Kandidaten und Gäste.
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Zustimmung zu dem vom Vorstand vorgelegten Programm der wissenschaftlichen Aktivitäten und zum Ausbildungsprogramm, welches danach dem UA vorgelegt wird.
- Entlastung des Vorstandes
- Statutenänderung
- Beratung und Entscheidung über alle vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten, sowie über von Vereinsmitgliedern eingebrachten Anträgen, die dem Vorstand drei Wochen vor der MV schriftlich mitgeteilt worden sind.
- Aufnahmen von nicht der SGPsa angehörenden Mitgliedern der IPA
- Entzug der Mitgliedschaft

B. Vorstand

Art. 14) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus PräsidentIn, VizepräsidentIn, AktuarIn und KassierIn. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der MV für die Zeit von drei Jahren gewählt; sie können wiedergewählt werden.

PräsidentIn und VizepräsidentIn sind Ausbildungsanalytiker oder Mitglieder der SGPsa, AktuarIn und KassierIn sind Ausbildungsanalytiker, Mitglieder oder Assoziierte Mitglieder der SGPsa. Emeritierte Mitglieder können nicht gewählt werden.

Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 15) Einberufungen, Entscheide und Protokolle

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, wenn das Interesse des Vereins es verlangt; zudem kann jedes Vorstandsmitglied eine VS verlangen. Der/die AktuarIn verfasst ein Beschlussprotokoll.

Art. 16) Befugnisse

Der Vorstand befasst sich mit den laufenden Geschäften und der Durchführung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung. Er kann Entscheidungen in allen Angelegenheiten treffen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen oder vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen. Seine Mitglieder können für den Verein Verpflichtungen eingehen. Sie sind nach Absprache und Auftrag einzeln zeichnungsberechtigt.

IV ENDE DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins wird durch die Entscheidung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen, an der mehr als zwei Drittel der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Für die Auflösung des Vereins sind mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen erfolgt die Auflösung aus den anderen gesetzlich vorgesehenen Gründen.

Art. 19) Liquidation

Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes entscheidet, wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt. Über die Verwendung des Liquidationsüberschusses entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieser ist einer Organisation zuzuführen, die ähnliche Ziele hat wie das SFZB und darf auf keinen Fall unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

VI STATUTENÄNDERUNG

Art. 20) Änderung

Die vorliegenden Statuten können nur durch eine Entscheidung der Mitgliederversammlung geändert werden. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge auf Auflösung müssen auf die Traktandenliste der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden.